



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Der Beauftragte

ERIEGANGEN

- 3. JULI 2025

CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-06003501/2

Einschreiben (R)



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EDÖB-A-06003501/2

Sachbearbeiter/in: Katja Gysin

Bern, 2. Juli 2025

Verfügung

vom 2. Juli 2025

in Sachen

Martin Steiger, Florastrasse 1, 8008 Zürich
(Gesuchsteller)

und

OneLog AG, Dufourstrasse 23, 8008 Zürich, vertreten durch

(angehörte Dritte gemäss Art. 11 BGÖ und Gesuchgegnerin)

betreffend

Verfahren auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) - Zugangsgesuch vom 2. Dezember 2024

Feldeggweg 1
3003 Bern
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96
www.edoeb.admin.ch



EDÖB-A-06003501/2

I Sachverhalt

1. Mit Datum vom 25. Oktober 2024 hat der EDÖB vom Verantwortlichen eine Meldung zu einer Datensicherheitsverletzung bei der OneLog AG erhalten.
2. In der Folge hat der EDÖB mit der OneLog AG einen informellen Austausch zum Vorfall gepflegt, in dessen Verlauf verschiedene Dokumente erstellt wurden. Eine formelle Untersuchung nach Art. 49 DSGVO wurde nicht eröffnet.
3. Am 2. Dezember 2024 erhielt der EDÖB ein Zugangsgesuch des Gesuchstellers im Zusammenhang mit der Datensicherheitsverletzung bei der OneLog AG.
4. Der EDÖB bestätigte den Eingang des Gesuchs am 9. Dezember 2024, wies darauf hin, dass die Dokumente Informationen enthalten, die die Privatsphäre Dritter beeinträchtigen könnten und diese deshalb angehört werden müssen, weshalb der Entscheid über die Zugangsgewährung nach Art. 12 Abs. 3 BGÖ aufgeschoben wurde, und bat um Bestätigung, dass das Zugangsgesuch die mit der Datensicherheitsverletzung zusammenhängenden Dokumente betrifft.
5. Der Gesuchsteller präzisierte daraufhin mit E-Mail vom 9. Dezember 2024 sein Zugangsgesuch wie folgt: «OneLog erwähnte, wie zitiert, einen Kontakt mit dem EDÖB seit der Gründung, also schon vor dem Vorfall hinaus. Die Kommunikation zum Vorfall hat im Wesentlichen dazu geführt, dass ich von diesem Kontakt erfahren habe. Die OneLog AG wurde am 27. Juli 2021 gegründet. Ich bitte Sie entsprechend, auch diesen Zeitraum zu berücksichtigen.»
6. Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 hat der EDÖB den Gesuchsgegner als betroffenen Dritten nach Art. 11 Abs. 1 BGÖ eingeladen, zu den vom EDÖB als Gegenstand des Zugangsverfahrens identifizierten insgesamt 17 Dokumenten Stellung zu nehmen (12 Dokumente betreffend die Datensicherheitsverletzung und 5 Dokumente betreffend den Austausch mit der OneLog AG seit 27. Juli 2021)
7. Der Gesuchsgegner verlangte am 11. Februar 2025 eine Fristverlängerung, die ihm bis zum 14. März 2025 gewährt wurde.
8. Fristgerecht haben der Gesuchsgegner sowie die [REDACTED], zum Zugangsgesuch Stellung genommen mit Anträgen auf Anonymisierung, Berichtigung bzw. Anbringen von Bestreitungsvermerken oder Schwärzungen.
9. Der EDÖB nahm am 2. Juni 2025 im Sinne von Art. 11 Abs. 2 BGÖ Stellung und setzte sich eingehend mit den Anträgen auseinander. Er stellte zusammenfassend fest, dass in 13 Dokumenten eine Anonymisierung gewisser Namen und Firmennamen vorgenommen wurde, und in einem Dokument Bestreitungsvermerke angebracht wurden sowie die Berichtigung einer Funktionsbezeichnung. Zudem würden alle Kontaktdaten der Mitarbeitenden des EDÖB geschwärzt. Im Übrigen vertrat der EDÖB die Ansicht, dass der Zugang zu den Dokumenten vollständig zu gewähren sei.
10. Den betroffenen Dritten wurde mitgeteilt, dass sie mit Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des EDÖB eine Verfügung verlangen können. Ein Schlichtungsverfahren werde nicht durchgeführt.¹

¹ Urteil des BVerfG A-4781/2019 vom 17. Juni 2020 E.3

11. Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 wurde vom Gesuchsgegner der Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt.
12. Mit Verfügung vom heutigen Datum entscheidet der EDÖB, gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen, über den Zugang zu den gewünschten Dokumenten.

II Erwägungen

A. Formelles

13. Die angehörte Person hat frist- und formgerecht den Erlass einer Verfügung verlangt (Art. 15 Abs. 1 BGÖ).
14. Wenn der EDÖB über ein Zugangsgesuch entscheidet, sieht das Öffentlichkeitsgesetz nicht vor, dass ein Schlichtungsantrag gestellt werden kann. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch den EDÖB wäre ein Ausstundgrund im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), da seine Behörde in dieser Sache bereits tätig gewesen ist. Aus diesem Grund teilt der EDÖB seinen Entscheid in Form einer Verfügung nach Art. 5 VwVG mit.
15. Die vorliegende Verfügung erfolgt innerhalb der in Art. 15 Abs. 3 BGÖ vorgesehenen Frist von 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs der angehörten Person um Erlass einer Verfügung.
16. Die formellen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

B. Materielles

17. Das BGÖ gewährleistet ein generelles Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 6 BGÖ). Dieses Zugangsrecht kann insbesondere gemäss Art. 7, 8 und 9 BGÖ in begründeten Fällen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden.
18. Aufgrund des in Art. 6 BGÖ verankerten Öffentlichkeitsprinzip besteht eine widerlegbare gesetzliche Vermutung zugunsten des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten. Die betroffene Behörde hat amtliche Dokumente zugänglich zu machen oder die verlangte Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erteilen, es sei denn, sie oder der angehörte Dritte kann nachweisen, dass ein Ausnahmetatbestand nach Art. 7 Abs. 1 BGÖ erfüllt ist, ein besonderer Fall nach Art. 8 BGÖ vorliegt oder die Privatsphäre, Personendaten oder Daten juristischer Personen (Art. 7 Abs. 2 BGÖ i.V.m. Art. 9 BGÖ) zu schützen sind. Die objektive Beweislast zur Widerlegung der Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten obliegt der zuständigen Behörde oder der angehörten Drittperson. Misslingt der Beweis, ist der Zugang grundsätzlich zu gewähren.²
19. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ fällt die gesamte Bundesverwaltung unter den persönlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes. Der EDÖB wird unbestritten als Teil der Bundesverwaltung vom persönlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetz erfasst.

Anonymisierung nach Art. 9 Abs. 1 BGÖ

20. Der Gesuchsgegner beantragt die Anonymisierung sämtlicher Personendaten der Mitarbeitenden der OneLog AG und von weiteren in den Dokumenten genannten Unternehmen und deren Vertretungen bzw. beauftragten externen natürlichen Personen. Dazu wird geltend gemacht, dass die Anonymisierung möglich und verhältnismässig sei, da kein überwiegendes Interesse an diesen Personendaten bestehe, nur die Schwärzung von Daten natürlicher und nicht juristischer

² Urteil des BVerG A- 1732/2018 vom 26. März 2019 E.8,

Personen beantragt werde, und dass der Sinngehalt der Informationen aus den Dokumenten sowie deren Lesbarkeit und Verständlichkeit auch mit den beantragten Schwärzungen gegeben sei und somit Transparenz im Sinne von Art. 1 BGÖ hergestellt wird.

21. Konkret handelt es sich um folgende Daten (Namen inklusive – soweit vorhanden – Kontaktangaben wie E-Mail-Adressen, postalische Adressen, Webseitenadressen und Telefonnummern und Funktionsbezeichnungen):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

22. Zudem wird die Schwärzung der Firmenbezeichnungen [REDACTED] verlangt mit der Begründung, dass es sich bei diesen Angaben ebenfalls um Personendaten handle, da aus den Umständen, dem Kontext oder der Kombination mit anderen Angaben auf die (natürliche) Person geschlossen werden könne.

23. Für die [REDACTED] wird das spezifisch mit dem Argument begründet, dass [REDACTED], da [REDACTED].
[REDACTED] Nach Ansicht des Gesuchgegners erlaube die Nennung der [REDACTED] und sei damit ebenfalls als Personendatum im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BGÖ i.V.m. Art. 5 lit. a DSGVO zu betrachten.

24. Bei der Nennung von [REDACTED] wird die Schwärzung des Namens der Firma verlangt ([REDACTED]) mit dem Argument, dass die Überschrift der Personenaufstellung [REDACTED] im Dokument 17 sonst einen direkten Bezug auf die beiden Personen zulassen würde und es sich somit auch den beiden Firmen um Personendaten handle.

25. Diese Anträge stützen sich auf Art. 9 Abs. 1 BGÖ, nachdem amtliche Dokumente die Personendaten oder Daten juristischer Personen enthalten nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren sind. In technischer und tatsächlicher Hinsicht ist die Anonymisierung der Daten möglich. Die Möglichkeit der Anonymisierung kann aber nicht als absolut verstanden werden, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden und dabei verhältnismässig sein. Sofern die Privatsphäre nicht betroffen ist, besteht auch keine Anonymisierungspflicht, da diese sonst zu einer unverhältnismässigen Beschränkung des Zugangsrechts führen kann. Und selbst wenn die Privatsphäre betroffen ist, kann immer noch ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zur Information bestehen.

26. Die Transparenz der Verwaltungstätigkeit ist bereits an sich ein wichtiges öffentliches Interesse. Sie dient dazu, das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen und deren Funktionsweise zu fördern. Bei der Abwägung der privaten Interessen werden insbesondere die Art der betreffenden Daten, die Funktion und die Stellung der betroffenen Person sowie die möglichen Folgen einer Offenlegung berücksichtigt. Darüber hinaus dürfen persönliche Daten nur dann offengelegt werden, wenn dies nicht zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Dritten führt. Es ist zu beachten, dass der Bedarf an Schutz personenbezogener Daten bei juristischen Personen geringer ist als bei natürlichen Personen.
27. Der Name inkl. Firmenname und weitere identifizierende Kontaktinformationen (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und QR Code) von [REDACTED] werden geschwärzt. Demgegenüber wird die Funktionsbezeichnung [REDACTED] nicht geschwärzt. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, dass der EDÖB [REDACTED] [REDACTED] überwiegt das öffentliche Interesse an der Nennung der Funktionsbezeichnung [REDACTED].
Somit ist nur folgerichtig, dass der EDÖB offenlegt, [REDACTED] (Dokumente 2, 3 und 12)
28. Der Name, der Titel [REDACTED] und die E-Mail-Adresse von [REDACTED] werden geschwärzt. Aus mehreren Dokumenten geht klar hervor, dass die [REDACTED] auch Teil der Abklärung war, so dass die namentliche Erwähnung keinen Mehrwert hat. Demgegenüber wird die Funktionsbezeichnung [REDACTED] (Dokument 13), [REDACTED] (Dokument 17) zugänglich gemacht.
Somit ist nur folgerichtig, dass der EDÖB offenlegt, [REDACTED]
Zudem weist das Dokument 13 bereits im Titel aus, dass gewisse Personen [REDACTED] Die Bekanntgabe der Funktionsbezeichnung geht nicht über diese Information hinaus. Somit überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Nennung der Funktionsbezeichnung [REDACTED].
29. Der Name und die E-Mail-Adresse von [REDACTED] werden geschwärzt. Aus den Dokumenten geht klar hervor, dass die [REDACTED] auch Teil der Abklärung war so dass die namentliche Erwähnung dieser Person keinen Mehrwert hat (Dokumente 2, 4, 5, 6 und 7).
30. Der Name und die Funktionsbezeichnung von [REDACTED] werden zugänglich gemacht. Um Transparenz in Bezug auf die Tätigkeit der Verwaltung im Sinne von Art. 1 BGÖ herzustellen, ist es wichtig, dass Angaben gemacht werden zu den in die Kommunikation involvierten Funktionen. Es macht einen Unterschied, mit wem, im Sinne der Funktion der betreffenden Person(en), die Aufsichtsbehörde ihre rechtsrelevanten Abklärungen vorgenommen hat. Zudem steht [REDACTED]

und

(Dokument 12)

31. Der Name von [REDACTED] wird geschwärzt. Demgegenüber wird seine Funktionsbezeichnung [REDACTED] nicht geschwärzt. Um Transparenz in Bezug auf die Tätigkeit der Verwaltung im Sinne von Art. 1 BGÖ herzustellen, ist es wichtig, dass Angaben gemacht werden zu den in die Kommunikation involvierten Funktionen; es macht einen Unterschied, mit wem, im Sinne der Funktion der betreffenden Person(en), die Aufsichtsbehörde ihre rechtsrelevanten Abklärungen vorgenommen hat. Die Funktion [REDACTED]

(Dokument 12)

32. Die Namen von [REDACTED] werden geschwärzt, nicht aber ihre Funktionsbezeichnung [REDACTED]. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an den Namen [REDACTED], wohingegen die Nennung der Funktion [REDACTED] eine korrekte Einordnung der Zuständigkeiten für die Erstellung der [REDACTED] erlaubt. (Dokument 17)

33. Der Name von [REDACTED] wird geschwärzt, nicht aber seine Funktionsbezeichnung [REDACTED]

Zudem weist das Dokument 17 bereits im Titel aus, dass gewisse Personen

[REDACTED] Die Bekanntgabe der Funktionsbezeichnung geht nicht über diese Information hinaus. Somit überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Nennung der Funktionsbezeichnung [REDACTED]. (Dokument 17)

34. Die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von [REDACTED] werden geschwärzt. Demgegenüber werden sein Name und seine Funktionsbezeichnung sowie [REDACTED] in den Dokumenten 4 – 12 zugänglich gemacht. [REDACTED] ist in diesen Dokumenten in seiner Funktion [REDACTED] aufgeführt. Es ist für den EDÖB nicht ersichtlich in welcher Form die Privatsphäre [REDACTED] mit der Zugänglichmachung beeinträchtigt würde. [REDACTED]. Es besteht ein öffentliches Interesse die am Austausch beteiligten Parteien in einem Mindestmass zu kennen.

Berichtigungen bzw. Anbringung von Bestreitungsvermerken bzw. Schwärzungen in den Dokumenten 3 und 12

Dokument 3

35. Der Gesuchsgegner beantragt, dass in Dokument 3 zwei Stellen, die Aussagen von [REDACTED] wiedergeben, berichtigt werden. Eventualiter wird beantragt, dass ein Bestreitungsvermerk an diesen beiden Stellen angebracht wird und subeventualiter, dass die fraglichen Aussagen für die Zugänglichmachung geschwärzt werden.
36. Es handelt sich um die folgenden beiden Stellen:
- A. [REDACTED]
- B. [REDACTED]
37. Dokument 3 wurde von einem Mitarbeiter des EDÖB im Nachgang zu einem Telefonat mit [REDACTED] erstellt. Es handelt sich dabei um ein amtliches Dokument im Sinne von Art. 5 BGÖ, das der EDÖB zur Dokumentation seiner Aufsichtshandlungen erstellt hat. Das Dokument wurde vor Eingang des vorliegend zu behandelnden Zugangsgesuchs der OneLog AG nicht zugestellt und diese hatte keine Möglichkeit, zu deren Inhalt Stellung zu nehmen.
38. Derartige interne amtliche Dokumente entfalten erst eine externe Wirkung für die betroffenen Personen bzw. Parteien, wenn sie davon Kenntnis erhalten. Im vorliegenden Fall hat die OneLog AG [REDACTED] erst mit der Behandlung des Zugangsgesuchs Kenntnis des Dokuments erhalten.
39. Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 6 Abs. 5 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 lit. a DSGVO). Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Personendaten festgestellt werden, bringt das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an (Art. 41 Abs. 4 DSGVO). Diese Ansprüche können von der betroffenen Person auch im Verfahren auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach BGÖ geltend gemacht werden (Art. 42 DSGVO).
40. Das Gesuch um Berichtigung bzw. die Anbringung eines Bestreitungsvermerks gestützt auf Art. 41 i.V.m. Art. 42 DSGVO kann von einer natürlichen Person gestellt werden, da das DSGVO nurmehr den Schutz der Persönlichkeit und Grundrechte von natürlichen Personen bezweckt (Art. 1 DSGVO). Bei den zwei spezifischen Aussagen, die im Dokument 3 klarerweise und mit Namensnennung [REDACTED] zugeordnet wurden, handelt es sich somit vorliegend um Angaben, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen im Sinne von Art. 5 lit. a DSGVO. Damit ist auch das schutzwürdige Interesse erstellt.
41. Inhaltlich wird geltend gemacht, dass [REDACTED]
42. Der EDÖB hat seinerseits die Handnotizen des Mitarbeiters zum Gespräch geprüft. Darin sind zumindest Hinweise, dass die verschriftlichte Aktennotiz dem Gesprächsverlauf in Teilen wiedergibt.

43. Da es sich bei diesem Gespräch um eine Unterhaltung zwischen zwei Personen handelt, und die mündliche Kommunikation auch missverständlich sein kann, bestehen Zweifel, ob [REDACTED] die Aussagen tatsächlich so gemacht hat, wie sie in der Aktennotiz ausgeführt sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass von Seiten des Gesuchsgegners der Beweis, dass etwas nicht gesagt wurde, kaum erbracht werden kann; es würde sich um einen Nachweis von etwas Nichtvorhandenem handeln.
44. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aussagen kann somit nicht erstellt werden und ein Bestreitungsvermerk nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO wird angebracht. Der Inhalt des Bestreitungsvermerks ist wie folgt:
- Angebrachter Bestreitungsvermerk zu Aussage A oben: [REDACTED]
[REDACTED] (Name wird vor der Zugänglichmachung geschwärzt).
 - Angebrachter Bestreitungsvermerk zu Aussage B oben: [REDACTED]
[REDACTED] (Name wird vor der Zugänglichmachung geschwärzt).

Dokument 12 – Funktionsbezeichnung

45. Im fraglichen Dokument wird die Rolle von [REDACTED] angegeben. Diese Bezeichnung ist inkorrekt und wird im Dokument gemäss Art. 6 Abs. 5 i.V.m. Art. 41 DSGVO berichtigt zu [REDACTED].

Dokument 12 – Inhalte

46. Im Weiteren wird beantragt, dass an zwei Stellen Aussagen, die der OneLog AG zugeschrieben wurden, berichtigt werden. Eventualiter wird beantragt, dass ein Bestreitungsvermerk an diesen beiden Stellen angebracht wird und subeventualiter, dass die fraglichen Aussagen für die Zugänglichmachung geschwärzt werden.
47. Es handelt sich um die beiden folgenden Stellen:
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
48. Das Dokument 12 wurde vom EDÖB im Nachgang zu einem telefonischen Austausch zwischen Vertreterinnen des EDÖB und der OneLog AG erstellt. Es handelt sich dabei um ein amtliches Dokument im Sinne von Art. 5 BGO, das der EDÖB zur Dokumentation seiner Aufsichtshandlungen erstellt hat. Das Dokument wurde vor Eingang des vorliegend zu behandelnden Zugangsge-
suchs der OneLog AG nicht zugestellt und diese hatte keine Möglichkeit, zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen.

49. Derartige interne amtliche Dokumente entfalten erst eine externe Wirkung für die betroffenen Personen bzw. Parteien, wenn sie davon Kenntnis erhalten. Im vorliegenden Fall hat die OneLog AG erst mit der Behandlung des Zugangsgesuchs Kenntnis des Dokuments erhalten.
50. Im Gegensatz zu den oben gemachten Ausführungen, handelt es sich bei den vorliegend bestrittenen Passagen um Ausführungen die der OneLog AG als verantwortlichem Datenbearbeiter und somit der juristischen Person zugeschrieben werden. Mit Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes gelten Daten juristischer Personen nicht mehr als Personendaten und die datenschutzrechtlichen Ansprüche aus dem DSG können grundsätzlich nicht mehr durch juristische Personen geltend gemacht werden. Art. 41 DSG gilt nur für die Daten natürlicher Personen.
51. Auch wenn vorliegend geltend gemacht wird, dass diese beiden Aussagen von [REDACTED] gemacht wurden und es sich somit um Personendaten von [REDACTED] handle, die ebenfalls gestützt auf Art. 41 DSG angepasst werden können, muss dem widersprochen werden. Das fragliche Dokument differenziert im Nachgang zur Aufzählung der Teilnehmenden nicht mehr, wer sich im Gespräch zu welchem Thema geäußert hat. Die Fragen und Aussagen werden global entweder dem EDÖB oder der OneLog AG zugeordnet. Das Datenschutzgesetz und darauf aufbauend die Tätigkeit des EDÖB ist darauf ausgelegt, dass Verantwortliche nach Art. 2 Abs. 1 lit. a DSG ihre Pflichten wahrnehmen. Adressatin von Aufsichtshandlungen des EDÖB ist immer der Datenbearbeiter als Ganzes, unabhängig davon, wie er sich organisiert um seine Pflichten wahrzunehmen. Es ist für den EDÖB unerheblich, wer die rechtsrelevanten Aussagen gemacht hat; sie werden in der Regel dem Bearbeiter als Ganzes zugeordnet.
52. Die fraglichen Aussagen sind somit nicht als Personendaten nach Art. 5 lit. a DSG zu qualifizieren und sind den Ansprüchen von Art. 41 i.V.m. Art. 42 DSG nicht zugänglich.
53. Der EDÖB sieht auch keine anderen möglichen Rechtsgrundlagen für eine Berichtigung der Angaben. Mit dem revidierten Datenschutzgesetz wurde der Schutz juristischer Personen bewusst aufgehoben und eine direkte Ableitung des gleichen Schutzzumfangs gestützt auf andere Rechtsbestimmungen würde dem Bestreben des Gesetzgebers zuwiderlaufen.
54. Zu prüfen bleibt, ob durch die Zugänglichmachung dieser Informationen ohne die beantragten Korrekturen die Privatsphäre der OneLog AG beeinträchtigt wird. Nach der Rechtsprechung genügt dabei eine geringfügige oder bloss unangenehme Konsequenz nicht, um den Zugang zu öffentlichen Dokumenten einzuschränken, sondern es muss ein nicht (leicht) wiedergutzumachender Nachteil drohen. Zudem darf die Verletzung der Privatsphäre nicht lediglich denkbar bzw. entfernt möglich sein.⁴ Wie bereits ausgeführt, gilt es gemäss Rechtsprechung in Bezug auf die Bemessung der privaten Interessen zu berücksichtigen, dass bei juristischen Personen des Privatrechts die Schutzbedürftigkeit von Personendaten naturgemäss geringer ist als bei natürlichen Personen.⁵ Das Bundesgericht geht tendenziell davon aus, dass eine kritische oder negative Berichterstattung kein gewichtiges privates Geheimhaltungsinteresse begründet, sondern es um bloss unangenehme Konsequenzen geht, die insbesondere bei öffentlich exponierten Unternehmen in einer rechtsstaatlichen Demokratie hinzunehmen sind.⁶ Kurzfristig unangenehme Folgen in Form einer vorübergehend allenfalls höheren Medienpräsenz reichen in solchen Konsultationen für die Verweigerung des Zugangs nicht aus.⁷
55. Die oben zitierten Passagen stellen keine Beeinträchtigung der Privatsphäre der OneLog AG dar. Diese Informationen müssen aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der

⁴ COTTIER/SCHWEIZER/WIDMER, in Handkommentar BGÖ, Art. 7, Rz. 58

⁵ Urteil des BVerfG A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 8.6.2 m.w.N.

⁶ BGE 144 II 91 E. 4.8

⁷ Urteil des BVerfG A-6108/2016 vom 28. März 2018 E. 7.4.

Transparenz der Tätigkeit des EDÖB zugänglich gemacht werden, denn der EDÖB hat gestützt auf diese Informationen entschieden, keine Aufsichtshandlung vorzunehmen.

III Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

verfügt:

1. Der Zugang zu den Dokumenten wird grundsätzlich gewährt. Folgende Einschränkungen werden vorgenommen:

1.1. Dokumente 2 – 12, 13 und 17:

[REDACTED]

1.2. Dokument 17:

[REDACTED]

1.3. Dokument 3: Bestreitungsvermerk gemäss Ziff. 44 oben

1.4. Dokument 12: Berichtigung der [REDACTED] gemäss Ziff. 45 oben

1.5. Die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und direkte Telefonnummern) der Mitarbeitenden des EDÖB werden in allen Dokumenten geschwärzt.

1. Im Übrigen wird der Zugang zu den Dokumenten vollständig gewährt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Die vorliegende Verfügung wird dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner eröffnet.
4. Der Gesuchsteller erhält eine im Sinne der Erwägungen teilgeschwärzte Verfügung.

Adrian Lobsiger
Der Beauftragte

Zu eröffnen:

- Martin Steiger (Gesuchsteller), Florastrasse 1, 8008 Zürich (auszugsweise)
- OneLog AG, Dufourstrasse 23, 8008 Zürich (Gesuchsgegnerin), vertreten durch [REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Ausfertigung** Beschwerde erhoben werden (Art. 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG; SR 172.021). Diese Frist steht still, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde ist einzureichen beim

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit sie der beschwerdeführenden Partei vorliegen.